Justiz- und Polizeidepartement

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht des Regierungsrathes der Republik Bern an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung ... = Rapport sur l'administration de l'Etat pendant l'année ... adressé par le Conseil-exécutif au Grand-Conseil de la République de Berne**

Band (Jahr): **- (1843)**

PDF erstellt am: **19.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-415849

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

III.

Justiz- und Polizeidepartement.

Justizsection.

I. Als mehr oder weniger in das gesetzgeberische Gebiet einschlagende Gegenstände sind dieses Jahr anzuführen:

1) Die von der Justizsection begutachteten gänzlichen oder theilweisen Statutarrechtsaufhebungen von Oberhasle, Reichenbach und Saanen. Die beiden erstern Statutarrechte sind von Ihnen, Tit., am 24. Juni aufgehoben worden.

2) Bericht der Justizsection an den Regierungsrath über allfällige Modificationen des Diebstahlgesetzes, wovon abgerathen wurde.

3) Schreiben des Gesammtdepartements an das Obergericht in Betreff allfälliger Vervollständigung der Gesetze über das Tragen geheimer Waffen, worin nicht weiter eingetreten wurde.

4) Vortrag zu Handen des Großen Rathes über den Militärstrafcodex: ergänzende gesetzliche Bestimmungen in Betreff der Verweigerung der persönlichen Militärpflicht, veranlaßt durch die Widersetzlichkeit der Neutäufer. Nach dem Antrage wurde Landesverweisung als die geeignete Strafe erkennt.

5) Auf den Vortrag der Justizsection wurde der Armenerziehungsanstalt auf der Grube, da sie nunmehr Statuten errichtet und im Drucke verbreitet hat, das verlangte Corporationsrecht ertheilt.

6) Der Vorberathung unterlag auch noch das Gesetz über das Recursrecht des Staats in Polizeifällen, dessen Sanction durch den Großen Rath aber im vergangenen Jahre noch nicht erfolgt ist.

II. Von Staatsverträgen gelangten zur Sanction vor den Großen Rath die vom Vorort abgeschlossenen Freizügigkeitsverträge mit den Fürstenthümern Reuß-Greitz und Schwarzburg-Sondershausen; ferner die mit dem Königreich Sardinien geschlossene Uebereinkunft über gegenseitige Auslieferung der Verbrecher, so wie die nachträgliche Erklärung über die Zeugengebühren.

III. Administrativprocesse wurden von der Justizsection begutachtet 33

Dieselben betrafen:

Gemeindsnutzungssachen . . .	14
Bausachen und Straßenunterhalt .	5
Weiber- und Muttergutsversicherung	4
Weg- und Marchstreitigkeiten . .	5
Tellstreit	2
Burgerrechtsstreitigkeiten . . .	2
Incidentalstreit	1
	33

Hier lassen sich noch anreihen Project-Erkanntnisse in Vogtsrechnungspassationen, deren die Justizsection 2 berathen hat.

IV. Eigentliche Justizverwaltung.

1) Die Beschwerden aller Art, gerichtet gegen Regierungsstatthalter, Amtsverweser, Amtsgerichte, Gerichtspräsidenten, Friedensrichter und die übrigen untergeordneten Beamtungen, die die Justizsection begutachtet und dem Regierungsrathe zum Entscheide vorgelegt, beliefen sich im Jahr 1842 auf 207. Im vergangenen Jahre stiegen sie nur auf 185 an, wovon diejenigen gegen Friedensrichter und deren Suppleanten dieses Mal nur 23 einnehmen, ein Beweis, daß dieselben im-

mer mehr ihrer wichtigen und schwierigen Aufgabe gewachsen sind. Ueber die Art ihrer Wirksamkeit giebt übrigens die tabellarische Uebersicht nicht uninteressante Auskunft.

2) Einfragen in Untersuchungssachen, ob nämlich einer angehobenen Voruntersuchung weitere Folge zu geben, d. h. dieselbe zu vervollständigen oder die Hauptuntersuchung zu beschließen sei, — beantwortete die Justizsection 118; mithin genau so viel als im Jahr 1842.

Die daherigen Verbrechen und Vergehen qualificiren sich folgendermaßen:

Ausgeben falschen Geldes	2
Unterschlagung	5
Diebstahl, Entwendung	26
Fälschung	4
Flökung aus Geldstagsmassen. . . .	3
Verheimlichte Schwangerschaft und Niederkunft	2
Betrug	4
Meineid	5
Ehrverletzung	3
Todesfälle unter auffallenden Umständen .	11
Verwundung, Mißhandlung . . .	9
Auffinden neugeborner todter Kinder . .	2
Brandstiftung, Branddrohung . . .	12
Prellerei und Wucher	3
Blutschande, Nothzucht, Päderastie . .	3
Eigenthumsbeeinträchtigung	3
Tödtung	1
Verschiedene Verbrechen und Vergehen . .	20
	118

3) Ansehend das Vormundschaftswesen, so wurden auf Beschwerden gegen Rechnungspassationen die zwei schon angeführten Project-Erkanntnisse vorberathen, so wie anderweitige Beschwerden begutachtet, welche unter der allgemeinen Rubrik

„Beschwerden gegen Beamte" begriffen sind. Wegen säumiger Rechnungslegung oder Nichtauslieferung der Vogtsrestanzen wurden gegen 16 Vögte und Beistände das gesetzliche Executionsverfahren beantragt.

Den amtlichen Berichten entheben wir die Bemerkung von Oberhasle, daß die Aufhebung des Statutarrechts auf das Vormundschaftswesen wohlthätig einwirken werde: zweijährige Rechnungslegung sei bei den vielen kleinen Vermögen nicht möglich; von circa 670 Vormundschaften haben die mehrster nicht mehr als Fr. 1000 reines Vermögen, viele kaum Fr. 200 rein; er will daher bloß die vierjährigen Ausstände einfordern.

An Vogts- und Beistandsrechnungen, Berichten sind 1843 passirt worden in Aarwangen 270; in Biel 34; in Büren 75; in Courtelary 15; in Delsberg 10; in Erlach 219; Fraubrunnen 112; Freibergen 6; Frutigen 251; Interlaken 339; Laupen 160; Neuenstadt 46; Oberhasle 145; Pruntrut 28; Saanen 91; Schwarzenburg 153; Seftigen 245; Obersimmenthal 145; Niedersimmenthal 97; Thun 360; Trachselwald 413; Wangen 460.

Die im letzten Jahresberichte ausgesprochene Hoffnung, für das künftige Jahr eine vollständigere Uebersicht des gegenwärtigen Zustandes des Vormundschaftswesens in den verschiedenen Cantonstheilen geben zu können, ist leider nicht in Erfüllung gegangen, da von einzelnen Beamten hierüber gar keine Berichte eingelangt sind, von andern nur mehr oder minder lückenhafte Berichte oder nur ungefähre Angaben, wenige, welche die verschiedenen Rubriken ganz vollständig ausgefüllt haben, so daß die Uebersicht eher noch unvollständiger ausgefallen sein würde als im letzten Jahre. Genauere Angaben aber aus allen Bezirken möchten um so eher zu wünschen sein, da diesem wichtigen Verwaltungszweige, von welchem das Wohl und Weh so mancher Familien abhängt, früher und wohl auch noch jetzt hie und da nicht immer die gehörige Aufmerksamkeit geschenkt worden ist. Eine genauere Angabe der daherigen Verhandlungen

möchte aber um so nothwendiger sein, da z. B. aus einem kleinen Amte, welches über 350 rückständige Vogtsrechnungen zählt, bemerkt wird, daß in einer Gemeinde dieses Amts, in welcher 147 ausstehende Rechnungen angezeigt werden, nicht minder als 29 Rückstände noch von den Jahren 1815—1830 sich finden; in andern Gemeinden desselben Amtes werden 105, 50, 30 ausstehende Rechnungen angemerkt. Ein anderer Bericht, auch aus einem kleinern Amte, erwähnt ebenfalls rückständiger Vogtsrechnungen von 20 und mehr Jahren her in einer Gemeinde. Aus einem andern Amte wird bemerkt, daß Mehrjährig-Gewordene ihre Vormünder ohne Rechnungsablage und Rechnungspassation, selbst ohne Ausstellung eines Vermögensetats liberirt haben; Aehnliches habe auch bei Verheirathungen von Weibspersonen statt gefunden. Auch wird aus einem Amte mit Recht rügend bemerkt, daß Vormundschaftsbehörden, um sich ein Taggeld aus dem Pupillarvermögen zu verschaffen, selbst ohne Vorwissen des Vogts handelten, welcher es unentgeldlich besorgt haben würde.

Jahrgebungsgesuche sind gleich wie im vorigen Jahre 38 vorberathen und durch den Regierungsrath gewährt worden.

In Betreff verwandtschaftlicher Vormundschaft kam ein einziges Gesuch vor, welches von der Justizsection vorberathen und vom Regierungsrath gestattet wurde.

Rechtsbeistands- und Armenrechtsbegehren.

Ueber 4 solcher Begehren von Weibspersonen hat die Justizsection Rapport erstattet.

Um Verschollenheits-Erklärung Landesabwesender wurden 41 Gesuche der Justizsection überwiesen, welche durch Zedel an die Staatscanzlei erledigt worden sind.

4) Geldstagsprotokolle sind 43 zur Prüfung eingelangt; bei 26 wurde wegen Verdachts muthwilligen oder betriegerischen Geldstags eine Untersuchung anbefohlen.

Uebersicht
der im Jahr 1843 vollführten und der aufgehobenen Geldstage mit Vergleichung derjenigen von 1842.

Amtsbezirke.	1842.		1843.	
	Vollführte.	Aufgehobene.	Vollführte.	Aufgehobene.
Aarberg	7	—	10	1
Aarwangen . . .	29	3	33	4
Bern	42	6	94	11
Biel	5	—	16	7
Büren	6	—	7	—
Burgdorf	10	3	13	1
Erlach	15	2	12	—
Fraubrunnen . . .	5	2	2	—
Frutigen	15	—	17	3
Interlaken	31	1	23	2
Konolfingen . . .	15	2	12	1
Laupen . . . . :	7	—	7	—
Nidau	20	—	12	2
Oberhasle . . .	4	1	20	3
Saanen	3	—	3	—
Schwarzenburg . .	7	—	2	1
Seftigen	8	3	13	2
Signau	9	2	16	—
Obersimmenthal . .	5	2	4	3
Niedersimmenthal .	8	—	12	—
Thun	46	3	30	3
Trachselwald . . .	16	—	17	3
Wangen	14	4	24	3
	327	34	399	49

5) Ehehindernißdispensationsgesuche wurden 18 vorberathen, von denen 12 empfohlen, 5 abgewiesen und 1 zurückgezogen wurde.

Wart- und Trauerzeit-Nachlaßgesuche sind 5 begutachtet worden, von denen 2 empfohlen wurden.

6) Ansuchen, daß den von auswärtigen Gerichten gefällten Urtheilen das exequatur ertheilt werden möchte, sind 7 eingelangt, von der Justizsection begutachtet und empfohlen worden.

7) Betreffend Erbschaftssachen und Vermögens-Reclamationen, so sind 16 daherige Gesuche eingelangt, worüber die geeigneten Vorträge an den Regierungsrath erstattet wurden.

8) Gesuche um Ueberlassung erbloser Vermögen sind von der Justizsection 2 vorberathen worden.

9) Gesuche um Bestätigung von Legaten sind 13 vorberathen und zur Gewährung empfohlen worden.

10) Fristverlängerungsbegehren in amtlichen Güterverzeichnissen wurden 6 und darunter 4 in willfahrendem Sinne begutachtet.

11) Stipulations-, Fertigungs-, Einschreibungs- und Emolumentensachen. Diesörtige Einfragen von Amtschreibern, Amtsnotarien, Untergerichten und einzelnen Personen, worunter auch Beschwerden, sind 31 theils durch Rapport an den Regierungsrath, theils von der Justizsection aus erledigt worden.

12) Significationen, französische und andere sind 43 eingelangt, welche die Justizsection an die betreffenden Beamten zur Insinuation versendet hat.

13) Einvernahmen in hiesigen nnd auswärtigen Untersuchungen. In 2 Fällen von hiesigen Untersuchungen hatte die Justizsection die Einvernahme auswärtiger Zeugen bewirkt, und dagegen in 2 Fällen von auswärtigen Untersuchungen die Einvernahme hiesiger Zeugen besorgen lassen.

In 14 Paternitätsfällen hat die Justizsection die Insinuationen von Vorladungen oder amtsgerichtlichen Sprüchen an die auswärts wohnenden Beklagten besorgt.

14) Fragen wegen Recurserklärungen sind 3 von der Justizsection begutachtet worden.

15) Untersuchung von Amtssecretariaten. Infolge stattgefundener Untersuchungen wurden den Herren Regierungsstatthaltern und Gerichtspräsidenten von Aarwangen, Büren, Laupen, Burgdorf, Fraubrunnen und Wangen zu besserer Einrichtung ihrer Büreaux und Archive die nöthigen Weisungen theils auf Rapport an den Regierungsrath, theils von der Justizsection aus ertheilt.

16) Kreisschreiben sind 6 berathen und aberlassen worden, nämlich:

a. Ueber das Verfahren der Richterämter bei Bevogtungen.
b. Ueber Herbeirufung von Genißtzeugen bei außerehelichen Schwangerschaften.
c. Ueber Aufhebung des Bezugs von Gebühren für hinterlegtes Geld.
d. Ueber Versieglung von Verlassenschaften im Jura.
e. Ueber Einführung der Reciprocität mit Solothurn in Paternitätsfällen.
f. Ueber Emolumente der Amtschreiber für die Einschreibung von Zufertigungsurkunden u. s. f.

Auf eine von sämmtlichen Amtschreibern eingereichte Vorstellung um Erläuterung oder theilweise Abänderung dieses Kreisschreibens ist von der Justizsection ein zweites entworfen worden; welches aber im vergangenen Jahre vom Regierungsrathe noch nicht genehmigt wurde.

17) Reclamationen und Beschwerden gegen den Regierungsrath hat die Justizsection 5 begutachtet und darüber Rapport erstattet.

18) Fälle von Einfragen und Gesuchen von Beamten und Particularen über verschiedenartige Angelegenheiten hat die Justizsection nahe an 300 vorberathen oder die geeigneten Verfügungen von sich aus getroffen. Wir heben darunter aus:

Weisung an einige Regierungsstatthalter des Jura in Betreff der Strafverjährung, welche laut bestehender Gesetze auch im Jura ausgeschlossen sei.

Vortrag über die von Seite der Kirchgemeinde Pieterlen an den Großen Rath gerichtete, aber abgewiesene Vorstellung zu Aufhebung des dortigen Untergerichts.

Vortrag in Betreff der Rechtsgültigkeit der im Amtsbezirk Biel üblichen Obligationen mit Einsetzung, welche Gültigkeit außer Zweifel gesetzt wurde.

19) Notariatswesen. 27 Notariatsaspiranten haben das Examen bestanden, von denen 22 patentirt und 5 abgewiesen worden sind. Einstellung von Notarien haben auf den Antrag der Justizsection 2, und zwar auf ein Jahr stattgefunden. Ein Patent ist gänzlich gezuckt worden. 3 Notarien sind um Aufhebung ihrer Einstellung eingekommen, von denen zweien entsprochen wurde. Amtsnotarpatente sind 21 ertheilt worden.

Die Justizsection hat 51 und das Departement 4 Sitzungen gehalten.

Als Personalveränderung am Departement ist nur anzuführen, daß am Platz des Herrn Professors Herzog Herr Amtsnotar und Casernenverwalter Haas als Mitglied der Polizeisection ernannt worden ist.

Polizeisection.

I. Berathung von Polizei-Gesetzen.

Anwendung des Strafmilderungsgesetzes auf den Kindesmord.

Nach dem bisherigen Criminalgesetz mußte der Kindesmord mit dem Tode bestraft werden, sobald die mörderische Absicht der Mutter außer Zweifel lag, abgesehen davon, ob das Verbrechen mit Vorbedacht begangen worden oder nicht.

Dieses strenge, mit den heutigen Ansichten nicht mehr im Einklange stehende Gesetz hatte das Obergericht schon wiederholt veranlaßt, in vorkommenden Fällen, wo jenes Gesetz angewendet werden mußte, gleichzeitig bei der höchsten Landesbehörde auf eine Strafumwandlung anzutragen, und der Große Rath hat in solchen Fällen noch jedesmal die Strenge des Gesetzes mit den Forderungen der Humanität durch Umwandlung der Todesstrafe ausgeglichen. Die Polizeisection, welche gemäß ihrer Stellung allemal die obwaltende Strafumwandlungsfrage zu begutachten hatte, konnte, wiewohl sie jenem mildern Grundsatze ebenfalls huldigte, nicht verkennen, daß ein solches Verfahren bei öftern Wiederholungen gefährliche Consequenzen haben müsse, und den Forderungen einer guten Strafrechtspflege durchaus zuwider sei. Freilich lebte sie in der zuversichtlichen Erwartung, daß das neue Criminalstrafgesetzbuch den bestehenden Widerspruch zwischen dem Gesetz und den Ansprüchen der Civilisation durch passende Bestimmungen aufheben werde, eine Abhülfe schien ihr jedoch dringend, und im Einverständniß mit dem Obergericht fand sie sich bewogen, eine Abänderung des gedachten Gesetzes in dem Sinne zu beantragen, daß die Bestimmungen des Strafmilderungsgesetzes vom 27. Juni 1803 auf die im §. 16 des Gesetzes vom 18. Februar 1823 bezeichneten Fälle von Kindesmord anwendbar erklärt, und dadurch dem Richter Spielraum gegeben werden sollte, den bei einem Kindesmord obwaltenden Milderungsgründen die gebührende Rechnung zu tragen. Dieser Antrag fand sowohl bei dem Regierungsrath als bei dem Großen Rath Anklang und hatte das Decret vom 22. Juni 1843 zur Folge.

Privat-Irrenanstalten.

Die in der letzten Zeit sich in unserm Canton mehrenden Privatanstalten zu Aufnahme von gemüths- und geisteskranken Personen verdienen unstreitig in mehr als einer Hinsicht die wachsame Fürsorge der Regierung. Auch in andern Staaten

haben in den letztverflossenen Jahren die Regierungen solchen Instituten ihre ernste Aufmerksamkeit gewidmet und sie zum Gegenstande legislatorischer Vorschriften gemacht. So ist von den französischen Kammern auf den Antrag der Regierung am 30. Juni 1838 ein Gesetz über die Irrenanstalten erlassen worden, das seither durch königliche Vollziehungsverordnungen wesentliche Vervollständigungen erhalten. Auch in Belgien ist eine eigene Commission mit umfassenden Untersuchungen und Berathung von Anträgen über den nämlichen Gegenstand beschäftiget.

Die Polizeisection hat es nun in ihrer Pflicht gehalten, auch in unserm Canton das Augenmerk der Regierung auf ähnliche Vorsorge zu lenken; sie hat dabei die Sicherung der persönlichen individuellen Freiheit berücksichtigt, welche entweder durch mißbräuchliche Ablieferung von Personen in dergleichen Anstalten unter dem Vorwand von Geisteszerrüttung oder durch widerrechtliche allzulange Enthaltung in denselben sehr leicht gefährdet werden kann. Zu Aufstellung von Garantien gegen daherige gefährdende Eingriffe reichte die Polizeisection dem Regierungsrath einen von ihr bearbeiteten Entwurf eines Gesetzes über Privat-Irrenanstalten zu Handen des Großen Raths ein, welcher auf folgenden wesentlichen Prinzipien beruht:

a. Unterwerfung aller solchen Anstalten unter die Oberaufsicht des Regierungsraths.
b. Verbot der Errichtung von solchen ohne obrigkeitliche Genehmigung und Bedingungen der Erhaltung der letztern.
c. Periodische Besichtigung derselben durch die Regierungsstatthalter so wie durch Abgeordnete des Departements des Innern und der Polizeisection.
d. Vorschriften über die Aufnahme von Personen in solchen Anstalten, so wie über deren Entlassung aus denselben.
e. Strafbestimmungen gegen die Widerhandlungen.

Der Regierungsrath beschloß unterm 15. December 1843, in diesen Gesetzesentwurf einzutreten, die artikelweise Berathung

aber zu verschieben, bis die gegenwärtig im Canton bestehenden Privat-Irrenanstalten einer gründlichen Untersuchung werden unterworfen sein. Zu diesem Behuf hat das Departement des Innern, so wie die Polizeisection die erforderlichen Aufträge erhalten, und es ist somit vor der Hand das Ergebniß der angeordneten Untersuchung zu erwarten.

Verordnung über den Fleischverkauf.

Veranlaßt durch vielseitige Wünsche um Freigebung des Mezgergewerbes unter den erforderlichen sanitarisch-polizeilichen Maßregeln, hatte der Regierungsrath schon vor geraumer Zeit der Polizeisection den Auftrag ertheilt, diesen Gegenstand zu würdigen und den Entwurf zu einer dießfallsigen Verordnung vorzulegen.

Diesem Auftrage entsprach die Polizeisection und reichte dem Regierungsrath im Verlauf des Jahres 1843 das Project einer neuen Verordnung über den Fleischverkauf ein. Dieser Arbeit wurde der §. 17 der Verfassung zu Grunde gelegt, und so wie bisdahin die Ausübung des Mezgergewerbes auf dem Concessionssysteme beruhte, so wurde in jenem Entwurf vor allem aus die freie Ausübung des Mezgergewerbes ausgesprochen, dabei aber die Bedingungen aufgestellt, welche polizeiliche und sanitarische Rücksichten erforderten, damit einerseits der Beruf nicht übersetzt, andererseits das Publicum die Garantie erhalte, mit gutem und gesundem Fleisch bedient zu werden.

Freilich machte sich im Schooß der Polizeisection eine Minderheitsmeinung geltend, welche es bei der bereits bestehenden Verordnung über den Fleischverkauf vom 29. April 1811, als für die Bedürfnisse genügend, bewenden lassen wollte. Sie ging dabei hauptsächlich von der Ansicht aus, daß wohl bei keinem Gewerbe so sehr zum allgemeinen Wohl eine beschränkende Fürsorge der Regierung nöthig sei, als bei der Ausübung des Mezgerberufes, weil bei diesem die wichtige Rücksicht eintrete, daß wenn an einem Orte eine allzugroße Zahl von Mezgern ihr Gewerbe ausübt und demnach allzugroße

Fleischvorräthe sich anhäufen, wegen der Ungesundheit alten Fleisches für die Gesundheit einer Bevölkerung und besonders der dürftigen Classe die größten Nachtheile daraus entstehen können. Aus dieser Rücksicht müsse die Einführung eines bloßen Patentsystems für den Mezgerberuf große Bedenken, ja größere erregen, als bei dem Wirthschaftspatentsystem, nachdem sich schon gegen dieses so laute Stimmen erhoben haben, während doch bei dem Wirthschaftsgewerbe keine so wichtigen sanitäts-polizeilichen Rücksichten obwalten. Es scheine daher Pflicht der Regierung, für den Mezgerberuf das Concessionssystem beizubehalten, um eine Vermehrung von Fleischbänken nur je nach dem sich zeigenden Bedürfnisse zu gestatten.

Organisation der Centralpolizei-Direction.

Nachdem die Polizeisection im Jahr 1842 dem Regierungsrath den Entwurf einer nähern Organisation der Centralpolizei vorgelegt hatte, fand diese Behörde, es sei der Fall, in diesen Entwurf nicht einzutreten, wril 1) der organische Theil desselben, der in letzter Instanz vor den Großen Rath gehört, mit dem instructionellen, der in der Competenz des Regierungsraths liegt, gänzlich vermengt sei, und 2) der letztere bloß dann mit Erfolg berathen werden könne, wenn die Hauptgrundlagen des erstern erörtert und festgestellt sein werden. Zu diesem Behuf wurden von Seite des Regierungsraths unterm 26. Mai 1843 dem Justiz- und Polizeidepartement folgende Fragen des Organismus der Centralpolizei-Verwaltung zur Begutachtung zugewiesen:

1) Soll der Centralpolizeidirector aus dem Schooße des Regierungsraths gewählt werden oder nicht?

2) Ist die Centralpolizeidirectorstelle mit derjenigen eines Präsidenten oder Mitgliedes der Polizeisection zu vereinigen oder nicht?

3) Bedarf es zu gehöriger Führung und Ueberwachung des Landjägercorps eines besondern Landjägerchefs oder nicht?

Das Departement hat sein Gutachten über diese Frage noch nicht erstattet.

II. Allgemeine Sicherheitspolizei.

A. Centralpolizeidirection.

Die Leistungen der Centralpolizeidirection, welche noch immer ihrer nähern Organisation entgegensieht, waren im Allgemeinen im Jahr 1843 wieder um etwas beträchtlicher als im vorhergehenden Jahr. Betrachtet man die einzelnen Zweige ihrer Verwaltung, so wurde Folgendes darin geleistet:

Paßpolizei.

Visa zu Pässen und Wanderbüchern . . .	14,597
Neue Pässe	900
Neue Wanderbücher	460
Ertheilte Aufenthaltsscheine	254

Hausir- und Marktpolizei.

Patente aller Art	1836
Marktattestate	109

Verfügungen nach allgemeiner Vorschrift.

Arrestanten	761
Transportirte Personen von Bern aus . .	749
Bewilligungen an entlassene Schellenwerksträflinge zum Eintritt in die Hauptstadt . . .	289
Bewilligungen an verwiesene Personen zum Eintritt	35
Mit Verweis über die Grenze spedirte Subjecte .	79
Ausschreibungen aller Art	3071
Einsperrungsstrafen vollzogen	345
Entlassene Sträflinge	263
Verbrecher ausgeliefert	36
Anher geliefert	28

Gefängnisse in Bern.

a. Inneres Gefängniß, Gefangene . . .	273
b. Aeußeres Gefängniß, Gefangene . . .	1810

Fremdenpolizei.

Die Revision über die Schriften der Fremden erstreckte sich über 1013 Individuen, gleich wie im Jahr 1842.

B. Landjäger-Corps.

Arrestationen von Verbrechern	756
„ wegen Unzucht, Unsittlichkeit, liederlichem Leben	243
„ „ Trunkenheit, Streithändel u. dgl.	360
„ „ Verweisungsübertretung .	229
„ „ unbefugtem Steuersammeln .	23
„ „ „ Hausiren . .	326
„ von Vaganten und Bettlern . .	2289
„ infolge Verhaftsbefehl . . .	665
Abnahme von Polizeianzeigen	5149
Transporte von Gefangenen	4230

Der Totalbetrag der von den Landjägern bezogenen Bußantheile*) und Recompenzen beläuft sich auf Fr. 15,647.

Mutationen fanden folgende statt:

Neuangenommene Landjäger	28
Entlassene auf eigenes Begehren	4
„ mit Retraitegehalt	3
„ wegen übler Aufführung	10
Gestorben	3

Bei den im Laufe des Sommers im Jahr 1843 stattgefundenen Inspectionen des Landjäger-Corps hat es sich im Allgemeinen ergeben, daß die Montirung und Armatur in gutem Stande war. Auch in Bezug auf die Mannschaft war das Resultat im Allgemeinen, besonders aber bei der dritten Divi-

*) Ein amtlicher Bericht wünschte die Landjäger lieber höher besoldet, dafür aber ohne directen Antheil an den Bußen.

sion in Burgdorf, sehr befriedigend. An die durch ihre Leistungen verdientesten 85 Mann des Corps wurden aus der hiefür bestimmten Summe Prämien von Fr. 4 bis Fr. 16 ausgetheilt.

Das Vermögen der Landjäger-Invaliden-Casse beläuft sich auf 31. December 1843 auf Fr. 40,187. 98 1/2 Rp. und hat sich mithin im Jahr 1843 vermehrt um die Summe von Fr. 827 38 1/2 Rp.

In einem amtlichen Berichte lesen wir: die Polizei wird im Allgemeinen gar oft in den Tag hinein gescholten; erfüllen aber denn auch diejenigen, welche sie so schelten, ihre Pflicht? Unterstützen sie von ihrer Seite die Polizei z. B. durch Nichtgestatten des Kiltgangs, durch Ahnden des verbotenen Wirthshausbesuchs über die gesetzliche Zeit nebst dessen Folgen? Man klagt oft über die Landjäger: was sollen aber sieben Landjäger auf dreißig Ortschaften ohne Unterstützung der Gemeinden? (Ein anderer Bericht spricht von 6 Landjägern auf 127 Wirthschaften und darunter die Pinten mit ihren lockenden Ankündigungen!) Erfüllen hier die Gemeinden die Pflicht der Aufsicht? Wie oft kommen nicht auch in den Gemeinden zu späte oder gar keine Anzeigen von Diebstählen vor und wie oft wagt man bei Freveln selbst gegen bekannte Thäter gar nicht einzuschreiten?

Ein anderer Amtsbericht rügt ebenfalls das meist passive Zusehen der Gemeinden und Gemeindsbehörden in Handhabung der allgemeinen Polizei, während doch strenge Handhabung der Polizeigesetze gewünscht und gebilligt werde. Ein dritter Bericht findet scharfe Polizei der Gemeinden, namentlich bei der Patentfreiheit nothwendig: allein die Gemeinden wollen lieber wohlfeile Polizeidiener; die stets so verderblich wechselnden Gemeindsbehörden befassen sich nicht mit der Polizei, die Gemeindsvorsteher üben keine Aufsicht: so können schlechte Wirthe leicht die unter der Jugend einreissende Trunksucht begünstigen: er wünschte daher Einschreiten des Staats sowohl gegen Trunkene auf offener Straße, als auch doppelte Strafe gegen die schlechten Wirthe, was sicher Viele abschrecken würde.

C. Strafanstalten.

a. Die Strafanstalten in Bern.

Der Bestand der Sträflinge war auf den 1. Jenner:

	Männer.		Weiber.		Total.	
	1843.	1844.	1843.	1844.	1843.	1844.
a) im Schellenhause	117	124	19	19	136	143
b) im Zuchthause	224	214	53	76	277	290
	341	338	72	95	413	433

Eingetreten sind:		
mit Sentenz	266	
durch Verlegung	1	
als Deserteurs	5	
		272
Ausgetreten sind:		
durch Zeitvollendung . . .	154	
„ Strafnachlaß . . .	60	
„ Strafumwandlung . .	2	
„ Desertion	3	
„ Verlegung	22	
„ Tod	11	
		252
Vermehrung		20

Die Mittelzahl sämmtlicher im Hause anwesender Sträflinge war $405\,^{324}/_{365}$; wenn aber die nach Thorberg verlegten und in Untersuchung abwesenden Sträflinge gezählt werden, $408\,^{290}/_{365}$. Die entwichenen Sträflinge wurden alle wieder eingebracht.

Als recidiv sind eingetreten: ins Schellenhaus 6 Männer und 1 Weib, ins Zuchthaus 32 Männer und 33 Weiber. Das Mißverhältniß zum Nachtheil der Weiber mag zum Theil daher rühren, daß entlassene weibliche Sträflinge mehr Schwierigkeiten haben, Aufnahme und Verdienst zu finden, als die männ-

lichen. Unter den 433 Individuen, welche auf 1. Jenner 1844 in den hiesigen Strafanstalten enthalten waren, sind 370 peinlich, 63 polizeirichterlich verurtheilt worden. Hinsichtlich der Heimathhörigkeit zählte man 387 Cantonsangehörige, 42 Schweizerbürger aus andern Cantonen und 4 Ausländer. Noch nicht admittirte Gefangene waren 8. Auf gleichen Zeitpunkt waren die sämmtlichen Sträflinge in die vorgeschriebenen drei Classen auf folgende Weise vertheilt:

In der Prüfungsclasse befanden sich	206
In der Classe der Bessern	72
In der Classe der Schlechtern (mit Inbegriff der Recidiven)	155
	433

Aufsicht und Disciplin.

Bei der fehlerhaften Einrichtung der Strafgebäude, welche eine stete Beaufsichtigung in allen Arbeitszimmern rein unmöglich macht, indem kein Centralpunkt vorhanden ist, der die Gesammtübersicht gestattet, hängt es sehr viel von der Tüchtigkeit und Pflichttreue der Aufseher ab, wie die Sträflinge beaufsichtiget und behandelt werden. Natürlich kann von ungeübten Aufsehern nicht erwartet werden, was von geübten, und es wird wohl schwerlich je eine vollkommene Uebereinstimmung in allen Abtheilungen zu Stande gebracht werden. Verstöße gegen die Vorschriften und taktlose Behandlung der Gefangenen verrathen sich jedoch bald aus der Haltung der Sträflinge der betreffenden Abtheilung. Das Betragen der Sträflinge war im Jahr 1843 im Allgemeinen befriedigend; ein freches Benehmen zeigt sich überhaupt nur bei einzelnen Unverbesserlichen und ihre Zahl ist gering: die meisten zeigen sich gehorsam und grobe Excesse fanden im Laufe des Jahres keine statt. Von den auferlegten Disciplinarstrafen fielen, wie gewöhnlich, nur die geringern abwechselnd auf eine größere Zahl von Sträflingen; die meisten und bedeutendsten trafen immer die gleichen Individuen, deren Namen auf fast allen Strafverzeichnissen erscheinen. Doch haben

sich einige unter diesen in jüngster Zeit ziemlich gebessert und es konnten sogar mehrere aus der Classe der Schlechten in die Classe der Bessern versetzt werden.

Im Allgemeinen hat sich die Disciplin im Jahr 1843 trotz der Vermehrung der Gefangenen sowohl in Bezug auf diese als auf das Aufseherpersonal gebessert.

Sanitarischer Zustand.

Sämmtliche Krankentage steigen auf 7232, nämlich auf 3789 für die Männer und 3443 für die Weiber, also per Tag durchschnittlich auf 19 82/100, was, auf sämmtliche Sträflinge vertheilt, 5% ausmacht. Das gleiche Verhältniß kam im Jahr 1842 vor. Auch diesmal sind die Kranken in und außer der Infirmerie in obiger Zahl inbegriffen. Die Kosten betrugen Fr. 3833 Rp. 57, mithin per Person und Krankentag 53 Rp.

Innerliche Krankheitsfälle kamen vor 670, davon wurden geheilt 610, gebessert 26, es starben 13. Chirurgische Krankheitsfälle kamen vor 85, davon wurden geheilt 80, gebessert 1, es starb keiner.

Die Infirmerie wurde das ganze Jahr hindurch nie leer, was übrigens bei einer solchen Menge von Sträflingen nur sehr selten und wohl nur zufällig eintreten kann. Unter den Kranken befanden sich solche, die bei ihrem Eintritt in die Anstalt schon an chronischen Uebeln litten und seither immer in der Infirmerie blieben. Ohne diese Kranken, — einige Schwindsüchtige und einige Personen, welche, früher an Bequemlichkeit gewöhnt, jetzt mehr an ungewohnter Lebensweise als an bedeutenden Krankheiten litten, — war die Zahl der Kranken im Verhältniß zu der Gesammtzahl der Sträflinge nur gering.

Seelsorge und Schulunterricht.

Die Predigten, die Bibelerklärungen, der Confirmations- und der Schulunterricht, alles hatte seinen gewohnten Gang. Zu bedauern ist, daß der vielfachen lobenswerthen Bemühungen des Seelsorgers ungeachtet das Patronage bei den Sträflingen

nicht recht Wurzel fassen will. Bei Einigen unter ihnen bringt jedoch diese Obsorge ihre guten Früchte. Freilich würde der Eifer der Sträflinge, sich unter das Patronage zu stehen, größer sein, wenn, wie es in St. Gallen geschieht, den Patronirten Geldunterstützungen verabreicht würden; allein wie zuverlässig dort Mißbräuche nicht ausbleiben werden, würde auch hier eine solche Maßregel dergleichen zur Folge haben.

Der Schule wurden gleichviel Stunden und nach gleicher Eintheilung gewidmet, wie in den frühern Jahren. Auch der Sonntags-Unterricht, sowohl bei den Weibern als bei den Männern fand auf gleiche Weise mit verdankenswerther Bereitwilligkeit der Lehrenden statt. Wenn zwar die Fortschritte dieses Unterrichts bei den Sträflingen nicht sehr bemerkbar sind, so bleiben die daherigen Bemühungen nichtsdestoweniger sehr verdienstlich, und gewiß hat der in der Anstalt genossene Unterricht schon manchem von Jugend auf vernachlässigten Gefangenen großen Nutzen gebracht.

Beschäftigung der Sträflinge.

Die Sträflinge waren im December eingetheilt:

1) zu den äussern Arbeiten 100 (Männer und Weiber):
2) zur Weberei 65;
3) zum Spulen und Zetteln 25;
4) zum Spinnen 68 Männer und 71 Weiber;
5) zur Schusterei 22;
6) zur Schneiderei 10;
7) in die Schreiner- und Schlosserwerkstatt 9.

Für die äussern Arbeiten ist die Auswahl ziemlich beschränkt. Die Zahl der Sträflinge, welche dazu verwendet werden dürfen, beläuft sich gewöhnlich nicht über 150 und selbst bei diesen muß man immer Entweichungen befürchten. Trotz diesem Hindernisse wurden im Jahr 1843 ausser den landwirthschaftlichen Arbeiten für die Anstalt, für den Staat 11,991 und für Partikularen 13,288, zusammen 25,279 Tagewerke verrichtet. Zu der hiesigen

Landwirthschaft wurden 1782 Männer- und 2691 Weiber-, zusammen 4473 Tagwerke, zu derjenigen in Köniz hingegen 2313 Männer- und 167 Weiber-, zusammen 3480 Tagewerke verwendet. Der Verdienst für erstere betrug Fr. 5657 Rp. 59, mithin per Tagwerk Rp. 125, für letztere aber Fr. 6700 Rp. 95, also per Tagwerk Rp. 192 1/2. Auf die Torfgräberei im Löhrmoos kommen 2141 Tagwerke, mit welchen 489 1/2 Doppelfuder Torf oder Torferde gewonnen wurden. Die zu Bz. 7 berechneten Tagwerke geben eine Summe von Fr. 1498 Rp. 70 und die Kosten für Fuhrlohn, Laderlohn, Werkzeugunterhalt und Bz. 25 per Fuder an den Staat von Fr. 2476 Rp. 39, mithin zusammen Fr. 3975 Rp. 9 für die ganze Ausbeute, oder auf Bz. 81 per Fuder.

Es ist aber der Preßtorf auf 110, der gewöhnliche Torf auf 100 und die Torferde auf Bz. 65 zu berechnen.

Unter den Fabrikationsarbeiten geht die Weberei auch diesmal allen andern vor. Es wurden Tuch und Leinwand gewoben: für die Anstalt 17,031, für Partikularen 113,530, zusammen 130,561 Ellen. Von den übrigen Fabrikationszweigen sind nur die Schuhmacherei und die Schreinerei von Bedeutung. Die Schneiderei beschäftigt sich meistens nur mit Hausarbeiten.

Der Verdienst der Fabrikation belief sich auf Fr. 21,249 21

Davon kommen auf

die Weberlöhne	„	12,072 99
die Schreinerei und übrigen Hüttenarbeiten .	„	1,795 88
die Schuhmacherei	„	1,405 48
und auf die übrigen Arbeiten vertheilt . . .	„	5,974 86

Die Gesammtausgaben betrugen Fr. 97,093 Rp. 19.

Der Zuschuß des Staats belief sich, nach Abzug einer Cassa-Restanz, auf	Fr.	33,440 92
budgetirt waren	„	39,000 00
so daß eine Ersparniß herauskömmt von . .	Fr.	6,440 92

Der Staatszuschuß auf die Sträflinge vertheilt, bringt auf jeden jährlich Fr. 82 Rp. 36 2/3 oder täglich Rp. 22 1/2. Der gesammte Verdienst auf der Fabrikation, den Taglöhnen und der Landwirthschaft betrug Fr. 52,288 Rp. 24; der Unterhalt der Sträflinge, nach Abzug der Kosten für den Gottesdienst und Unterricht, des Mehrverdienstes und des Reisegeldes hingegen Fr. 62,256 Rp. 4.

Von den sämmtlichen Kosten kommen auf den Sträfling jährlich Fr. 239 Rp. 14 1/2, täglich Rp. 65 4/5; nach Abzug des Verdienstes aber nur Fr. 110 Rp. 35 1/2 jährlich oder Rp. 30 1/4 täglich. Der Verdienst auf sämmtliche Sträflinge vertheilt giebt auf jeden derselben Fr. 128 Rp. 79 jährlich oder Rp. 35 1/3 täglich.

Mit den Schanzarbeiten konnten nicht so viel Sträflinge beschäftiget werden als zu wünschen gewesen wäre. Der Zuchthausdirector beklagt sich in dieser Beziehung, daß man gewöhnlich die meisten Arbeiten zu der Zeit forderte, in welcher die bedeutendsten, auf eine gewisse Zeit und günstige Witterung bedingten landwirthschaftlichen Arbeiten besorgt werden mußten, und deswegen den gestellten Begehren nicht immer entsprochen werden konnte. Ueberhaupt sei auf die Verhältnisse und Bedürfnisse der Anstalt keine Rücksicht genommen worden, indem selbst bei günstigem Wetter einige Male die Züchtlinge ganz unerwartet heimgeschickt und andere Male eben so unerwartet wieder verlangt worden, unter Androhung von Entziehung der Arbeit, wenn man der Forderung nicht sogleich willfahrte. Unter solchen Umständen mußte die Anstalt um so mehr darauf bedacht sein, denjenigen Partikularen, welche die Sträflinge auch bei schlechtem Wetter, insbesonders im Winter, in Taglohn nehmen, bei ihren Landarbeiten behülflich zu sein, damit die Anstalt nicht in den Fall komme, bei plötzlicher Einstellung der Schanzarbeiten eine große Zahl Sträflinge wegen Mangel an Platz im Haus, weder in noch ausser demselben beschäftigen zu können.

b. Die Strafanstalten in Pruntrut.

Der Bericht über den Gang dieser Anstalt im Jahr 1843 kann um so kürzer gefaßt werden, als sich in dieser Zeit durchaus kein Ereigniß zugetragen hat, welches besonderer Erwähnung verdiente, was auch auf die Disciplin und Ordnung ein günstiges Licht wirft. In ökonomischer, industrieller und finanzieller Beziehung ist das Ergebniß, ungeachtet der fortwährend großen Krankenzahl, ebenfalls nicht ungünstig zu nennen. Die Weberei, die Taglöhne so wie der Landbau haben noch nie so viel eingetragen als in diesem Jahr. Die Mittelzahl der Züchtlinge betrug täglich 72 1/2. Ein solcher kostete daher dem Staate Fr. 81 Rp. 72 1/3 oder Rp. 22 2/5 täglich (Rp. 2 2/7 weniger als im Jahr 1842).

Der Bestand der Sträflinge war folgender:

	Männer.		Weiber.		Total.	
auf 1. Jänner	1843.	1844.	1843.	1844.	1843.	1844.
a) im Schellenhause	9	4	—	—	9	4
b) im Zuchthause	38	50	14	17	52	67
Total	47	54	14	17	61	71

Eingetreten sind 59, ausgetreten 33. Unter den infolge Sentenz eingetretenen 2 Schellenhaussträflingen war einer, unter den 35 Zuchthaussträflingen waren 9 Recidive.

Was die Heimathhörigkeit jener 71 Sträflinge anbetrifft, so stellt sich folgendes Verhältniß dar:

a. Kantonsbürger waren	61
b. Schweizer aus andern Cantonen . .	4
c. Ausländer	5
d. Heimathlose	1
	71

Davon befanden sich am 31. December:

a. in der Prüfungsclasse	14
b. in der Classe der Bessern	8
c. in der Classe der Schlechten . . .	49
	71

Hinsichtlich der Beschäftigung der Sträflinge waren wiederum die Weberei, die Taglöhne und die Landwirthschaft die vornehmsten und einträglichsten Zweige.

Es wurden eingenommen:

von der Weberei	Fr.	3880	37
von der Spinnerei	„	75	04
von der Schneiderei und Schuhmacherei . . .	„	47	30
von Verschiedenem	„	92	27
von den Taglöhnen	„	1775	75
von der Landwirthschaft	„	3432	75

Das Gesammt-Einnehmen beläuft sich auf Fr. 17,709 Rp. 76 das Ausgeben auf Fr. 17,307 Rp. 25. Die aus der Staatscasse erforderlichen Zuschüsse beliefen sich auf Fr. 5924 Rp. 58.

Dem Eifer und der Tüchtigkeit des Zuchthausdirectors ist es beizumessen, daß ungeachtet der mangelhaften Beschaffenheit des Zuchthauses die Anstalt stets ihren befriedigenden Gang fortgeht und mit Hülfe des geringen Aufseherpersonals (5 Zuchtmeister) polizeiliche Aufsicht und Ordnung herrscht.

In Betreff der Besoldung des Arztes ward im Interesse der Anstalt selbst eine Aenderung getroffen. Bisdahin genoß derselbe keine fixe jährliche Besoldung, sondern erhielt für jeden Besuch in der Anstalt 3 1/3 Bz. In Betrachtung jedoch, daß der Arzt ein nothwendiger Angestellter der Anstalt sei, daß die stets vorhandene nicht unbedeutende Zahl von Gefangenen regelmäßige Besuche und Behandlung erheischen, und daß Kenntniß der deutschen wie der französischen Sprache von dem Arzte verlangt werden müsse, wurde dessen Besoldung bis auf anderweitige Verfügung auf ein jährliches Fixum von Fr. 200 fest-

gesetzt, wogegen derselbe verpflichtet ist, regelmäßig alle zwei Tage einen, in nur einigermaßen wichtigen Krankheitsfällen aber je nach dem Bedürfnisse täglich einen oder zwei Besuche in der Anstalt zu machen, und überdieß die Anstalt so oft zu besuchen, als er von dem Zuchthausdirector dahin berufen werden sollte.

c. Die Enthaltungs- und Kostgänger-Aufsichts-Anstalt zu Thorberg.

	Männer.	Weiber.	Total.
Auf 1. Jänner waren in dieser Anstalt anwesend . . .	11	5	16
Eingetreten sind im Laufe des Jahres	9	3	12
Es haben sich demnach in diesen Anstalten im Ganzen befunden	20	8	28
Im Laufe des Jahres sind ausgetreten	12	4	16
Auf 31. Dez. 1843 war der Bestand	8	4	12

Im Uebrigen sind sich die Verhältnisse, was die innere Einrichtung, die Behandlung und Beschäftigung der Gefangenen, die Seelsorge und ärztliche Behandlung betrifft, vollkommen gleich geblieben.

d. Oberaufsicht über die Gefangenen.

Veranlaßt durch die vielseitigen Klagen über den Zustand der Gefängnisse, hatte sich ein Mitglied der Polizeisection der Aufgabe unterzogen, die sämmtlichen Gefängnisse des alten Cantons persönlich zu besichtigen. Der sorgfältig abgefaßte Bericht hierüber wurde dem Regierungsrathe vorgelegt, und bei der Dringlichkeit der Verbesserungen in mehreren Gefangenschaften das Baudepartement angewiesen, nach Prüfung des Berichts das Angemessene zu verfügen oder bei dem Regierungsrathe zu

beantragen. Dem Baudepartemente wurden auf seinen Wunsch als solche, wo ganz oder theilweise neue Gefängnisse nöthig scheinen, bezeichnet: die zu Laupen, Burgdorf, Wangen, Trachselwald und Blankenburg; als solche dann, wo bessere Einrichtungen zu mehrerer Festigkeit der Gefängnisse, Verhinderung der Communication der Gefangenen u. s. w. dringend wären, die zu Schloßwyl, Erlach, Nidau, Aarwangen, Saanen und Wimmis.

E. Aufsicht über die Rettungs- und Löschanstalten.

Stets geneigt die Gemeinden in der kostspieligen Anschaffung neuer Feuerspritzen, als des wesentlichsten Rettungsmittels bei Feuersbrünsten, zu unterstützen, wurden auf den Antrag der Polizeisection den hienach gemeldten Gemeinden Staatsbeiträge verabreicht:

die Gemeinde	Melchnau erhielt . .	Fr.	150	—
„ „	Sinneringen	„	80	—
„ „	Diki	„	32	—
„ „	Sonceboz u. Sombeval	„	215	—
„ „	la Heutte	„	64	—
„ „	Walliswyl	„	160	—
„ „	Grandval	„	140	—
„ „	Heimenhausen . . .	„	99	40
„ „	Guggisberg	„	40	—
„ „	Twann	„	294	—
„ „	Madiswyl	„	175	—
		Fr.	1551	40

Die Stadt Bern erhielt den üblichen Beitrag von Fr. 800 an die Kosten ihrer Löschanstalten und des Brandcorps.

Um sich zu überzeugen, inwieweit den beiden bei der auffallenden Ueberhandnahme von Feuersbrünsten so wichtigen Bestimmungen der §§ 44. und 45. der Feuerordnung, betreffend die Aufstellung von Nachtwächtern in jeder bedeutenden Dorf-

gemeinde oder auch in jeder Gegend, wo eine ansehnliche Zahl von Wohnungen nahe bei einander stehen, und die Anlegung von großen Wasserbehältern und Weihern in denjenigen Gemeinden, wo ausser den Brunnen und Söden kein laufendes Wasser vorhanden ist, nachgelebt werde, fand sich die Polizeisection veranlaßt, die sämmtlichen Regierungsstatthalter anzuweisen, ihr hierüber Bericht zu erstatten und da wo es nöthig ist, auf die Vollziehung jener Vorschriften zu dringen.

Die Berichte über die angeordneten Frühlings-Spritzenmusterungen bieten im Allgemeinen ein günstiges Ergebniß über den Zustand der Feuerspritzen und der Brandcorps dar.

F. Ertheilung von Lebensrettungsprämien.

Es ereignete sich kein besonders wichtiger Fall von Lebensrettung, in welchem sich die Polizeisection zu Verabreichung der Verdienstmedaille veranlaßt gesehen hätte; jedoch fand sie sich bewogen, in 14 verschiedenen Fällen, wo sich ungewöhnliche Anstrengung oder schnelle Entschlossenheit bei der Rettung eines Menschenlebens kund gab, ihren Beifall durch Ertheilung angemessener Recompenzen zu erkennen zu geben.

G. Anzeigen von Unglücksfällen oder aussergewöhnlichen Todesfällen.

Die Polizeisection erhielt 36 officielle Anzeigen von stattgefundenen Feuersbrünsten. Ebenso erhielt sie die Nachrichten von 40 amtlich constatirten aussergewöhnlichen Todesfällen und von 24 Selbstentleibungen, eine Zahl wie sie seit der neuen Ordnung der Dinge noch nicht vorgekommen ist.

Unter den aussergewöhnlichen Todesfällen sind die Fälle des Ertrinkens wieder die überwiegende Mehrzahl. In Berücksichtigung des Wunsches der Sanitätscommission, daß bei allen im Freien gefundenen Leichen die Section vorgenommen werde, über deren Todesart keine Augenzeugen genügende und unverdächtige Auskunft zu geben vermögen, da sonst manches Ver-

brechen verborgen bleibe, dessen objectiver Thatbestand durch eine Section hergestellt worden wäre, erließ die Polizeisection ein Kreisschreiben an die sämmtlichen Regierungsstatthalter, wodurch sie diesen Beamten die in den §§ 11—18. der Anweisung für die Regierungsstatthalter vom 7. März 1834 enthaltenen Vorschriften über das Verfahren bei der Auffindung von Leichnamen unter verdächtigen Umständen und insbesonders den §. 15 jener Verordnung in Erinnerung brachte, wonach allemal, wenn die äussere Beschaffenheit des Leichnams untersucht ist, und durch diese Untersuchung nicht jeder Zweifel gehoben worden, daß die Todesursache in einem Verbrechen liege, ebenfalls in Gegenwart der Behörde zur Section geschritten werden soll.

II. Criminalpolizei.

Einige in dieses Fach einschlagende Geschäfte sind bereits unter den Leistungen der Centralpolizei-Direction aufgezählt.

Strafnachlaß- und Strafumwandlungsbegehren begutachtete die Polizeisection 186, ungerechnet die Begehren um Erlaß des letzten Zwölftheils der Strafzeit der bessern Züchtlinge, über welche sie nach Competenz jeweilen von ihr aus entschieden hat.

Unter den merkwürdigern Begnadigungsfällen erscheint derjenige der Elisabeth Minder, von Huttwyl, welche ihr neugebornes Kind an der Matte in Bern in die Aare geworfen hatte und deswegen zum Tode verurtheilt worden war. Ungeachtet das Obergericht sich nicht veranlaßt gefunden hatte, zu Gunsten dieser Person von dem in Kraft getretenen Strafmilderungsgesetz Gebrauch zu machen, und auch keine Empfehlung zur Strafumwandlung ab Seite dieser Behörde vorlag, wurde dieselbe von Ihnen, Tit., dahin begnadigt, daß die über sie verhängte Todesstrafe in eine 25jährige Kettenstrafe umgewandelt wurde.

III. Fremdenpolizei.

Im Jahr 1843 erhielten, gegen Erfüllung der gesetzlichen Requisite, 21 Fremde Aufenthaltsbewilligungen und 78 Fremde Niederlassungsbewilligungen. Der Stand der Fremden im Canton, mit Ausschluß der bloß Durchreisenden so wie der Schweizer aus andern Cantonen und der fremden Handwerksgesellen, war auf 1. Juli 1843 folgender:

853 Fremde mit Niederlassungsbewilligung,
136 „ „ Toleranzen.

989 Fremde, oder 37 mehr als auf gleiche Zeit 1842.

Die durch die Centralpolizei-Direction besorgte Revision der Fremden-Schriften hatte wegen den zur Stunde noch nicht erörterten Verhältnissen der Würtemberger, welchen seit einiger Zeit die Erneuerung ihrer Heimathscheine erschwert wird, eine ausgedehnte Correspondenz zur Folge.

Veranlaßt durch den Umstand, daß die würtembergischen Behörden sich auf den Fuß gesetzt hatten, ihren Angehörigen Heimathscheine zu ertheilen, deren Dauer nur auf sehr kurze Zeit beschränkt war, hatte sich der eidgenössische Vorort im Laufe des Jahres 1843 mit der Anfrage an das k. würtembergische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten gewendet, ob die dortseitige Staatsregierung nicht für angemessen erachten sollte, entweder dafür besorgt zu sein, daß die Heimathscheine der sich in die Schweiz begebenden Würtemberger für die Dauer von 10 Jahren ausgestellt werden, oder aber einen diplomatischen Agenten bei der schweizerischen Eidgenossenschaft zu beglaubigen, welcher ermächtiget wäre, die ausgelaufenen Ausweisschriften würtembergischer Unterthanen wieder zu erneuern. Beide Anfragen wurden ablehnend beantwortet, jedoch die Zusicherung ausgesprochen, daß, wie bisher, auch fernerhin auf die Zeit von je 6 Jahren die Heimathscheine für solche Personen aus Würtemberg werden ausgestellt werden, welche bloß vorübergehend als Handwerksgehülfen, Dienstboten, Zeitpächter, Hof-

meister u. s. f. ihren Aufenthalt in der Schweiz nehmen, und daß ein auswärtiger Staat, welcher einem würtembergischen Staatsangehörigen temporären Aufenthalt gestattet, so lange als der Heimathschein desselben dauert, gegen eine Verweigerung der Wiederaufnahme vollkommen gesichert sei. Die zwischen dem Vorort und dem k. würtembergischen Ministerium gepflogene Correspondenz wurde von Ersterem den sämmtlichen Ständen abschriftlich mitgetheilt, und die wenigsten fanden sich durch die gegebenen Zusicherungen beruhiget. Vielmehr trafen einzelne Stände zum Zweck der Sicherstellung ihres Gebiets vor künftigen würtembergischen Heimathlosen sofort mehr oder weniger strenge Maßregeln, die Niederlassung der Würtemberger betreffend.

Die Polizeisection beschäftigte sich wiederholt mit diesem Gegenstand und brachte in ähnlichem Sinne Anträge vor den Regierungsrath, welche jedoch im Laufe des Jahres 1843 noch keine definitive Schlußnahme zur Folge hatten. Unterdessen hielt sie den Grundsatz fest, keine Heimathscheine von Würtembergern anzunehmen, welche nicht für wenigstens sechs Jahre Gültigkeit haben, und überdieß hatte die Central-Polizei-Direction sorgfältig darauf zu wachen, daß die Erneuerung der würtembergischen Heimathscheine jedesmal vor Auslauf der Gültigkeit derselben stattfinde, unter Androhung der Fortweisung des betreffenden Fremden.

Was die Handhabung der Fremdenpolizei auf den Grenzen anbetrifft, so ergiebt sich aus den Controllen der Grenz-Inspectoren folgendes Resultat ihrer Thätigkeit während dem Jahr 1843:

Eingetreten sind	21,012	Personen.
Ausgetreten sind	15,064	„
Zurückgewiesen wurden . . .	1,037	„
Ueber die Grenze transportirt .	660	„
Total . .	37,773	Personen.

Die communistischen Umtriebe der Fremden in der Schweiz und namentlich im Canton Zürich, erweckten auch im Canton Bern die Aufmerksamkeit der Polizei. Doch sah man sich zu keiner wichtigen Maßnahme veranlaßt: die hie und da laut gewordenen Tendenzen verloren sich allmälig und ein dießfallsiges polizeiliches Einschreiten beschränkte sich auf die Aufhebung eines verdächtigen Handwerkervereins, der sich in Thun gebildet hatte, und auf Fortweisung der Theilnehmer an demselben. Der amtliche Bericht von Biel meldet, daß dort ebenfalls ein sogenannter Gesang- und Bildungsverein von Handwerkern mit verkappter communistischer Tendenz, wo Weitlings Schriften gelesen wurden, aufgelöst worden sei.

Die Prüfung der Heirathsschriften von Fremden, die zwar zunächst dem Präsidenten der Polizeisection obliegt, die Ertheilung von Verkündungs-Dispensationen und Bewilligung zur Trauung während der heiligen Zeit, so wie die Untersuchung und Erörterung von streitigen Heirathsangelegenheiten überhaupt beschäftigte die Policeisection in ziemlichem Maße. Dieser Zweig ihrer Geschäftssphäre bewog die Polizeisection, ihr Augenmerk auf die Execution der Verordnung über die Einführung von Burgerrödeln vom 9. September 1822 zu richten. Sie forderte daher mittelst Kreisschreibens vom 6. April 1843 die sämmtlichen Regierungsstatthalter auf, die Burgerrödel, so wie die pfarramtlichen Tauf-, Ehe- und Todtenregister aller Kirchgemeinden ihrer Amtsbezirke einer genauen Prüfung zu unterwerfen und über deren Zustand der Polizeisection Bericht zu erstatten. Leider sind diese Berichte, ungeachtet die säumigen Regierungsstatthalter gemahnt wurden, noch nicht vollständig eingelangt, so daß die Mittheilung des Ergebnisses dieser gewiß nicht überflüssigen Maßnahme erst im künftigen Jahresbericht stattfinden kann.

Wahrscheinlich deßwegen, weil die Polizeisection sich mit der Einbürgerung der Heimathlosen und mit der Behandlung der Bürgerrechts-Ankauf- und Naturalisations-Begehren der

Fremden befaßt, wurde ihr auch die Erörterung der Verhältnisse der Landsaßen-Corporation in Bezug auf die in derselben aufgenommenen sogenannten burgerlichen Bastarden vom Regierungsrathe zugewiesen, obschon diese Angelegenheit eher den Geschäftskreis des Departements des Innern zu berühren schien. Uebrigens hatte bereits im Jahr 1838 das Departement des Innern bei dem Regierungsrathe die Frage aufgeworfen, ob die der Landsaßen-Corporation infolge des Bastarden-Reglements von 1788 einverleibten Bastarden von Burgern und Burgerinnen von Bern sammt ihren Descendenten fernerhin noch darin zu verbleiben haben oder nicht? Nachdem diese Angelegenheit der Polizeisection zur Prüfung und Vorlegung geeigneter Anträge zugewiesen worden war, hatte sich dieselbe eine sorgfältige Untersuchung um so mehr zur Pflicht gemacht, als die Landsaßen-Corporation durch einen spätern Bericht die anfänglich auf 13 bestimmte Zahl der in Frage stehenden Bastarden auf 32 Köpfe erhöht hatte.

Das Ergebniß dieser Untersuchung hat bei der Polizeisection die Ueberzeugung begründet, daß das erwähnte Bastarden-Reglement rücksichtlich einer Zahl burgerlicher Bastarden seine Vollziehung nicht vollständig erhalten habe, indem zwar die Aufnahme der burgerlichen Bastarden in die Corporation, so wie zum Theil auch die Veränderung der Namen, keineswegs aber die Einbürgerung in eine Gemeinde erfolgt sei, wie sie jenes Reglement beabsichtiget hatte. Durch jenes Reglement sollte nämlich ein doppelter Zweck erreicht werden. Vorerst sollten in Zukunft sowohl die unehelichen Kinder von Burgern und Burgerinnen als die unehelichen Kinder der ewigen Einwohner (der Stadt Bern) nicht mehr des Rechts der ewigen Einwohner Genoß sein, sondern sechs Monate nach ihrer Geburt der Landsaßen-Corporation einverleibt werden, und durch ihre Aufnahme die obrigkeitliche Legitimation im ersten Grad erhalten, von der Kammer unter der Mutter Namen, wenn sie keine Burgerin war, sonst aber unter einem

neuen Namen im Bauernstand auferzogen werden und bis in das 15te — 16te Jahr verpflegt werden, gegen eine bestimmte Verpflegungs-Finanz. Der andere Hauptzweck der Verordnung bestand darin, daß den Kindern, nachdem sie das dazu bestimmte Alter erreicht hatten, ein Burgerrecht angeschafft werden sollte, zu welchem Behuf der Vater eines Kindes Fr. 500, nämlich Fr. 200 bei dessen Aufnahme in die Corporation, und Fr. 300 nach erfolgter Einburgerung zu erlegen hatte. Diese Bestimmung bezog sich jedoch bloß auf die Knaben. Zugleich wurde den Jünglingen freigestellt, nach Erreichung des bestimmten Alters sich selbst ein Bürgerrecht anzuschaffen, in welchem Falle die für sie eingeschossene Summe der Franken 500 herausgegeben werden sollte.

Es besteht somit in Bezug auf die der Landsaßen-Corporation einverleibten burgerlichen Bastarden noch dermal ein provisorisches Verhältniß fort, welches den Grundsätzen der Verfassung über die persönliche Stellung der Staatsbürger widerstreitet, und um so mehr einer Erörterung bedarf, als die Auflösung der Landsaßen-Corporation lebhaft besprochen wird. Die genaue Untersuchung des Personenstandes der der Landsaßen-Corporation zugetheilten burgerlichen Bastarden hat nun zwar gezeigt, daß dieselben nicht die gleichen Ansprüche auf Wiedererhaltung ihres ursprünglichen Bürgerrechts haben, und in dieser Beziehung in folgende Kathegorien abgetheilt werden können:

A. Der Landsaßen-Corporation verbleibende Bastarden:

1) die noch am Leben sich befinden und als Landsaßen anerkannt werden.
2) Durch Heirath in andere Gemeinden übergegangene Weibspersonen.
3) Ledig Verstorbene.

B. Solche, die auf den Gesellschaften von Bern unter burgerlichen Namen eingetheilt sind und doch der Landsaßen-Corporation seiner Zeit unter fingirten Namen zur Einschreibung sind angezeigt worden.

C. Solche, bei denen die Ausmittlung der Eltern nicht aktenmäßig bewiesen werden dürfte.

Vor allem aus bildeten nun die Landsaßen der mit Litt. A. Art. 1 bezeichneten Classe den Hauptgegenstand der Untersuchung und Begutachtung, jedoch erstreckte sich dieselbe auch über die in die übrigen Kategorien fallenden Personen. Unter jene Kategorie mögen nach dem Dafürhalten der Polizeisection, soweit die Sache bis jetzt erörtert werden konnte, ungefähr 21 Individuen gehören.

Ueber die wichtige Frage, wie die mit der Aufnahme bedingte, aber unvollzogen gebliebene Einbürgerung der infolge des mehrgedachten Reglements der Landsaßen-Corporation einverleibten burgerlichen Bastarden, oder dasjenige, was einer solchen Einbürgerung gleichkömmt, nachträglich statt finden kann, gelangte die Polizeisection zu der Ansicht, daß dieses vernünftiger Weise nicht einfacher, gerechter und billiger geschehen könnte, als daß der Staat Namens der Landsaßen-Commission jene bedingt aufgenommene Landsaßen als Depositum der Stadt Bern als Depositor wieder ausliefert. Denn unmöglich kann es in der Aufgabe der gegenwärtigen Staatsregierung sein, von Staatswegen die Bastarden-Verordnung von 1788 jetzt noch nachträglich zu vollziehen, ohne dadurch einen Akt der Ungerechtigkeit zu begehen gegen die betreffenden Individuen und unschuldige Gemeinden; am allerwenigsten dürfte der Staat die Gemeinden durch ein Gesetz zwingen, jene Individuen in ihr Burgerrecht aufzunehmen, und ebensowenig darf das gegenwärtige Provisorium fortbestehen und die Aufhebung des Instituts der Landsaßen-Corporation verhindern, oder durch ein neues, auf die burgerlichen Bastarden sich beschränkendes ersetzt werden.

Diese Ansichten wurden nebst einer Darstellung des Personenstandes derjenigen burgerlichen Bastarden und ihrer Descendenz, die infolge jenes Reglements der Landsaßen-Corporation einverleibt worden sind, und wegen unvollständiger Voll-

ziehung dieses Reglements Anspruch auf Wiedererhaltung ihres ursprünglichen Bürgerrechts haben, vom Regierungsrath der Burgergemeinde von Bern mitgetheilt, und derselben vermittelst Schreibens an das Regierungsstatthalteramt vom 3. Jänner 1844 eine Frist von sechs Monaten zur freiwilligen Anerkennung und Aufnahme der Betreffenden oder zu Eingabe ihres Gegenberichts bestimmt.

Darauf bedacht, die Entstehung neuer Heimathlosen zu vermeiden, fand sich die Polizeisection öfters veranlaßt, sich mit der Untersuchung streitiger Heimathsrechte von Fremden zu beschäftigen, und sich bald fruchtlos, bald mit günstigem Erfolg an die heimathlichen Behörden derselben zu wenden, oder die Intervention der resp. Gesandtschaften anzusprechen.

Was im Uebrigen das Verhältniß der Heimathlosen anbetrifft, so hatte die verschärfte Handhabung der Grenzpolizei zwar zur Folge, daß im Innern der Canton von eindringenden Heimathlosen frei blieb, sie veranlaßte aber eine schwere Klage von Seite der Regierung des Cantons Neuenburg über das concordatwidrige Einschmuggeln einer ansehnlichen Zahl von Heimathlosen (33 Individuen) in das dortseitige Cantonsgebiet, und über die inhumane Behandlung dieser Unglücklichen von Seite unserer Polizeibehörden. Da jedoch aus der darüber angehobenen Untersuchung die Begründtheit dieser Klage keineswegs hervorging, sondern vielmehr die Thatsache, daß die bernischen Polizeibehörden, so weit es mit ihrem Vorwissen geschah, den Grundsatz befolgt hatten, die eingedrungenen Heimathlosen jederzeit nur dahin zurückzuschieben, von woher sie gekommen waren, so fand dieser Angelegenheit wegen zwischen Abgeordneten der Stände Bern und Neuenburg eine Conferenz statt, und in Folge derselben wurden jene einstweilen in Neuenburg verpflegten Heimathlosen nach dem Vorort Luzern abgeführt, und derselbe eingeladen, deren Herkunft auszumitteln und sie dahin zu weisen, wo sie ihrer Heimath nach gehören oder

Duldungsrecht anzusprechen haben, welcher Einladung der Vorort zuvorkommend entgegenkam.

Es ist allerdings eine bedauerliche Sache um diese Heimathlosenjagden, allein die Cantone sind zu ihrer eigenen Sicherheit dazu gezwungen, und ein Hauptveranlassungsgrund liegt in den daherigen Concordaten von 1819 und 1829 selbst, da Niemand als Kläger auftreten und im Besitz dieser Unglücklichen sein will, weil die Herkunft derselben oft nicht zu beweisen ist, nach §. 5 des Concordates von 1819 aber derjenige Canton die Folgen trägt, welcher sich am humansten gegen sie benommen hat. Bekanntlich ist nun im Laufe der Tagsatzung vom Jahr 1843 in Betreff der Angelegenheit der Heimathlosen eine Commission niedergesetzt worden, welche den Entwurf eines Concordates zu Ergänzung derjenigen vom 3. August 1819 und vom 7. Heumonat 1828 bearbeitet hat. Diese Commission hat die große Lücke gefühlt, welche in jenen Concordaten besteht und die wohlgemeinten Absichten derselben unwirksam macht, indem sie als eine Grundbestimmung des vorgeschlagenen Verfahrens die Aufstellung einer mit Ausmittlung der Heimath- und Duldungsrechte der in der Schweiz vorhandenen und noch in keinem Canton aufgenommenen Heimathlosen beauftragten eidgenössischen Commission anrathet. Es ist zu wünschen, daß in diesem Sinne eine Vervollständigung der bisherigen Concordate zu Stande komme, denn in der Aufstellung einer solchen Commission oder eines eidgenössischen Centralbeamten würde die Polizeisection die wesentlichste Bedingung zu einer sichern Ausmittlung der Heimath- oder Duldungsrechte der Heimathlosen und somit allmählig das Verschwinden dieser selbst erblicken. *)

*) Endliche Regulirung der Verhältnisse dieser besonders für die Grenzämter so lästigen Heimathlosen wird von denselben aufs Dringendste gewünscht, um von dem ewigen höchst unangenehmen Hin- und Herschieben von einem Canton in den andern, was natürlich den Grenzbewohnern am beschwerlichsten fallen muß, endlich befreit zu werden,

Einbürgerungen von den wenigen noch im Canton Bern geduldeten und anerkannten Heimathlosen geschahen im Jahr 1843 keine, doch wurde durch Erlangung eines förmlichen Bürgerbriefs der Gemeinde Schattenhalb für den schon im Jahr 1837 naturalisirten Schreiner Manthe aus Preußen diese lange andauernde Angelegenheit endlich erlediget, und demselben nicht nur die zweifelhafte bürgerliche Existenz gesichert, sondern ihm auch die Möglichkeit gegeben, seine längst beabsichtigte Ehe mit einer Bernerin zu Stande zu bringen und den mit ihr erzeugten Kindern den ehelichen Stand zu verschaffen.

Bürgerrechtsankaufsbegehren von Fremden wurden im Jahr 1843 von der Polizeisection 9, Naturalisationsbegehren 6 behandelt, und 2 Fremden ertheilte der Große Rath die Naturalisation.

IV. Gewerbspolizei.

Was zuvörderst die Aufsicht über die Maaße und Gewichte anbetrifft, so wurden hie und da partielle Nachschauen gehalten, deren Ergebniß ziemlich befriedigend war.

In den Bezirken Erlach und Neuenstadt wurden die sämmtlichen Weinzüber nach dem neuen Maaße geeicht, welche Vorkehr bisdahin unterlassen worden war. Unter den Eichmeistern fanden mehrere Personal-Veränderungen statt. Diejenigen von Bern und Erlach mußten wegen nachläßiger Pflichterfüllung abberufen werden.

Die übrigen Zweige der Gewerbspolizei boten der Polizeisection keinen besondern Stoff dar, mit Ausnahme der Bearbeitung des Entwurfs einer neuen Verordnung über den Fleischverkauf, deren bereits hievor Erwähnung gethan worden ist.

---

indem man dieser unglücklichen Menschenclasse endlich sichere Wohnsitze verschafft. Ein Amtsbericht bemerkt noch im Besondern: die in Langenthal wegen den Heimathlosen abgehaltene Conferenz, sei, weil man Freiburg und Waadt nicht zu derselben eingeladen, den an diese Cantone grenzenden Aemtern nur verderblich geworden.

In Betreff der Wirthschaftspolizei ist lediglich zu bemerken, daß die Besitzer des Schnittweyer-, Limpach-, Thalgut-, Heistrich- und Schwendlenbades bei dem Großen Rath mit dem Begehren eingelangt sind, daß ihre Badwirthschaften als in die Kategorie der größern gehörend angesehen, und ihnen somit die Verlegung der sechs geordneten Tanzsonntage auf die Badezeit ebenfalls gestattet werden möchte. Der Große Rath wies jedoch die Petenten mit ihrem Begehren ab, und es bleibt die Zahl der größern Badwirthschaften, welche jene Vergünstigung zu genießen haben, fernerhin auf folgende beschränkt: Gurnigel, Weißenburg, Blumenstein, Enggistein, Brüttelen, Worben und Bellerive.

Eine Beschränkung der bisherigen Gewerbsfreiheit wurde von einer Anzahl in Bern, Thun und Interlaken angesessener Lohnkutscher verlangt, indem sie sich darüber beschwerten, daß durch den Zudrang und die freie Gewerbsausübung der fremden, mit keinen Staats- und Gemeindslasten beschwerten Lohnkutscher den hiesigen Gewerbsleuten der Verdienst geraubt werde, und infolge dessen das Begehren stellten, daß diesem Uebelstande durch eine ähnliche Verordnung abgeholfen werden möchte, wie sie in mehreren Cantonen besteht, und wodurch den fremden Lohnkutschern untersagt ist, nach Verlauf von 48 Stunden, von ihrer Ankunft am betreffenden Orte an gerechnet, neue Reisende anzunehmen und fortzuführen. Gestützt auf die verfassungsmäßig gewährleistete Gewerbsfreiheit, und in Betrachtung, daß vor allem aus für das Publicum gesorgt werden solle, welches den Vortheil einer freien Gewerbsausübung zu genießen hat, und diesen am beßten in der größtmöglichen Concurrenz findet, beschloß jedoch der Regierungsrath im Einverständniß mit der Potizeisection, in jenes Begehren nicht einzutreten.

Dagegen wurde, auf den Antrag der Polizeisection, ein revidirtes Kutscherreglement für den Amtsbezirk Interlaken genehmiget.

Die Polizeisection hielt im Jahr 1843 53 Sitzungen.